

Gemeinde Groß Godems

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“ mit örtlichen Bauvorschriften nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

## Teil I: Städtebaulicher Teil

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
M.A. Julia Stege

**Umweltbericht:**

M.Sc. Biol. Lena Pein

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass und Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets / Bestand .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
3.1.	Ziele der Raumordnung .....	4
3.2.	Flächennutzungsplan .....	4
3.3.	Bestehende Bebauungspläne .....	4
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie .....	4
3.5.	Anbauverbotszone der A 24 .....	6
<b>4.</b>	<b>Städtebauliches Konzept .....</b>	<b>6</b>
4.1.	Vorhabenbeschreibung .....	6
4.2.	Art der baulichen Nutzung .....	7
4.3.	Maß der baulichen Nutzung .....	7
4.4.	Überbaubare Grundstücksflächen .....	8
4.5.	Einfriedungen .....	8
4.6.	Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft .....	8
4.7.	Örtliche Bauvorschriften .....	8
<b>5.</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Brandschutz .....</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>10</b>
8.1.	Reflexionen / Blendung .....	10
8.2.	Lärm .....	10
8.3.	Elektrische und magnetische Strahlung .....	11
<b>9.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>11</b>
<b>10.</b>	<b>Flächen und Kosten .....</b>	<b>11</b>

## 1. Planungsanlass und Verfahren

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert z. B. Photovoltaikanlagen in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen.

Auf den Flächen nördlich und südlich der A 24 auf Höhe der Ausfahrt Parchim plant die Firma JS Energiepark Groß Godems GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich.

## 2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Groß Godems, umfasst ca. 10,7 ha und teilt sich durch die Lage an der Autobahn in zwei Bereiche auf. Teilbereich 1 befindet sich unmittelbar nördlich der A 24 und östlich der Ausfahrt Nr. 15 „Parchim“. Teilbereich 2 liegt südöstlich davon, südlich der A 24. Das Gebiet ist zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche.

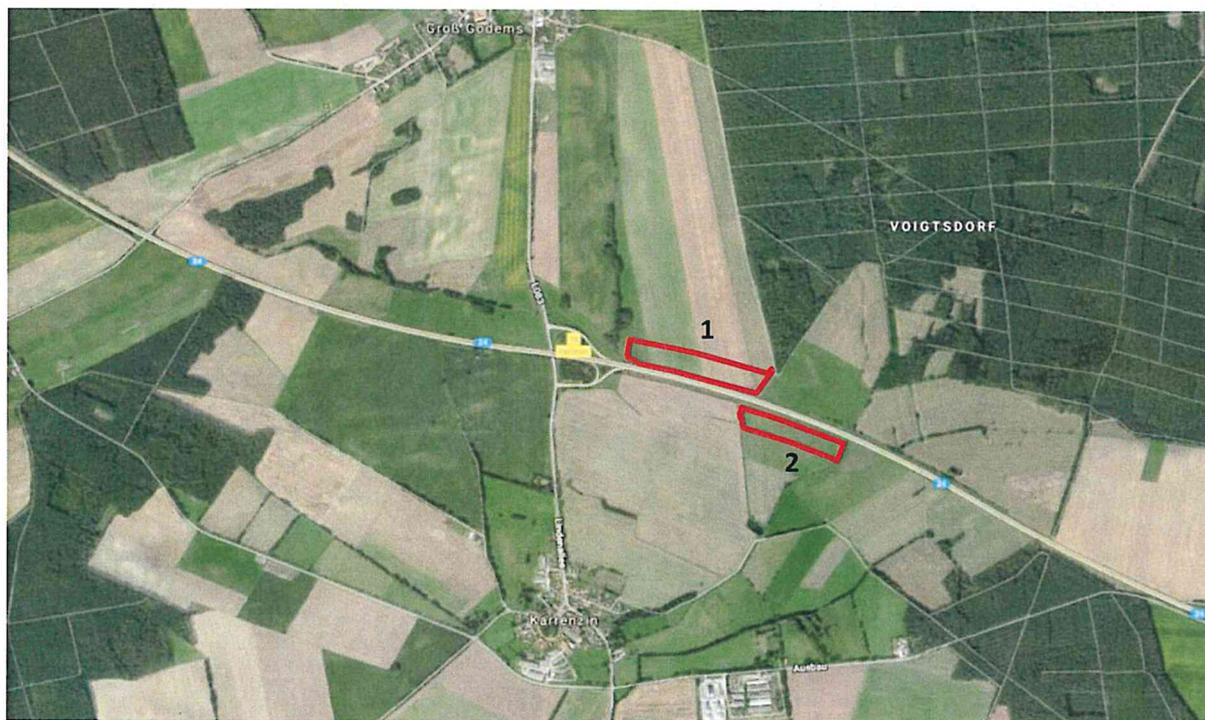


Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Bilder©2018 Google, Kartendaten©2018 GeoBasis-DE/BKG

### **3. Planungsvorgaben**

#### **3.1. Ziele der Raumordnung**

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

#### **3.2. Flächennutzungsplan**

Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Gemeinde Groß Godems liegt ein Flächennutzungsplan vor.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Godems wurde am 19.12.1997 aufgestellt und am 17.05.2009 durch die wirksam gewordene 1. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.

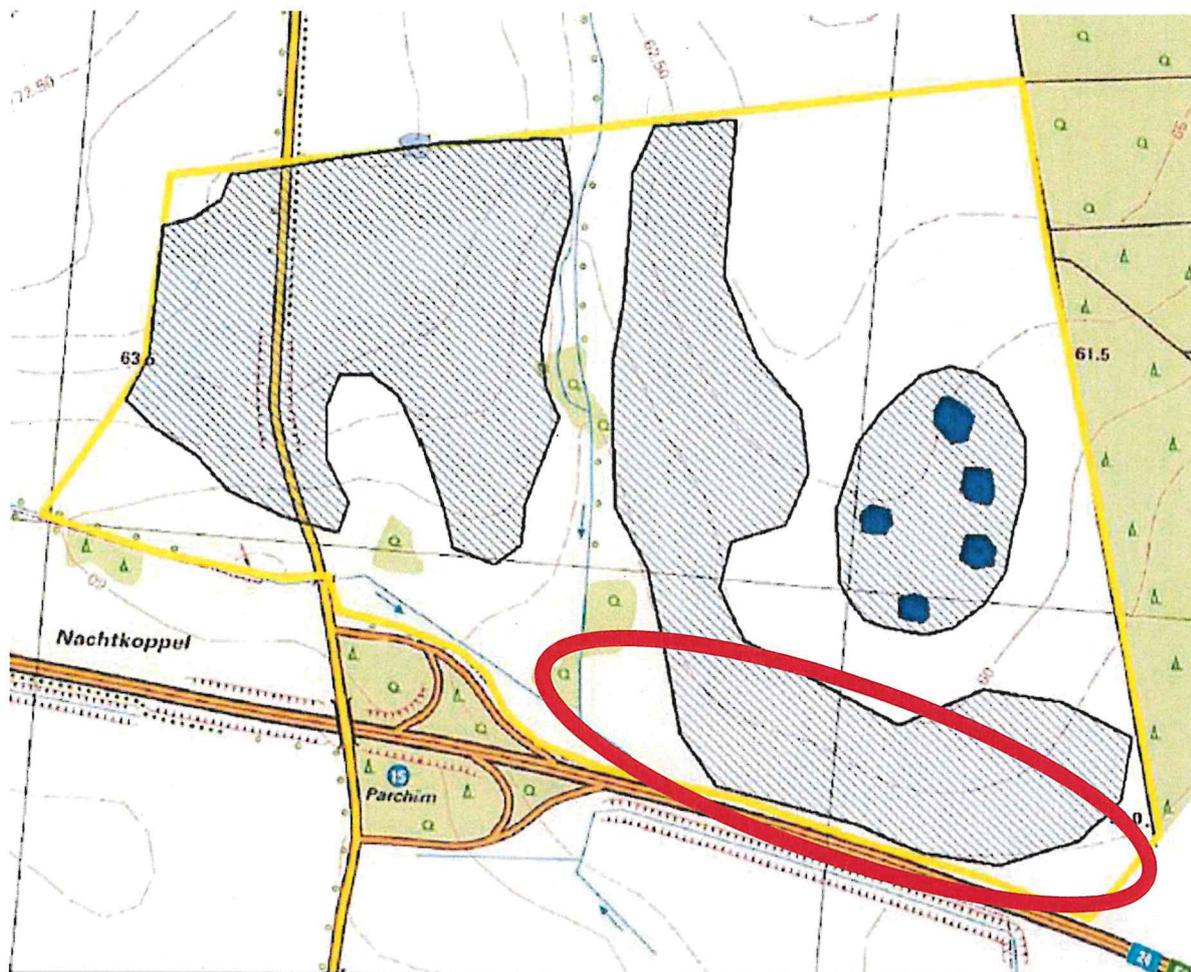
Die als Sondergebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellenden Flächen sind bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft sowie tlw. als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Sowohl die beabsichtigten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch die erforderlichen Flächen für die Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einer zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Somit wird der vorliegende Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Dieser B-Plan wird erst nach Wirksamkeit der FNP-Änderung in Kraft treten und ist damit dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Mit der Flächennutzungsplanänderung ist auch die raumordnerische Zulässigkeit dieses B-Plans geklärt.

#### **3.3. Bestehende Bebauungspläne**

Bebauungspläne existieren im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht.

#### **3.4. Denkmalschutz / Archäologie**

In einem Teil des Plangebiets besteht eine Kennzeichnung als Bodendenkmalverdachtsflächen.



**Abb. 2: Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen, Lage des Plangebietes (nördlicher Bereich) rot markiert, Quelle: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 03.02.2016**

Die blaue Schraffur kennzeichnet Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

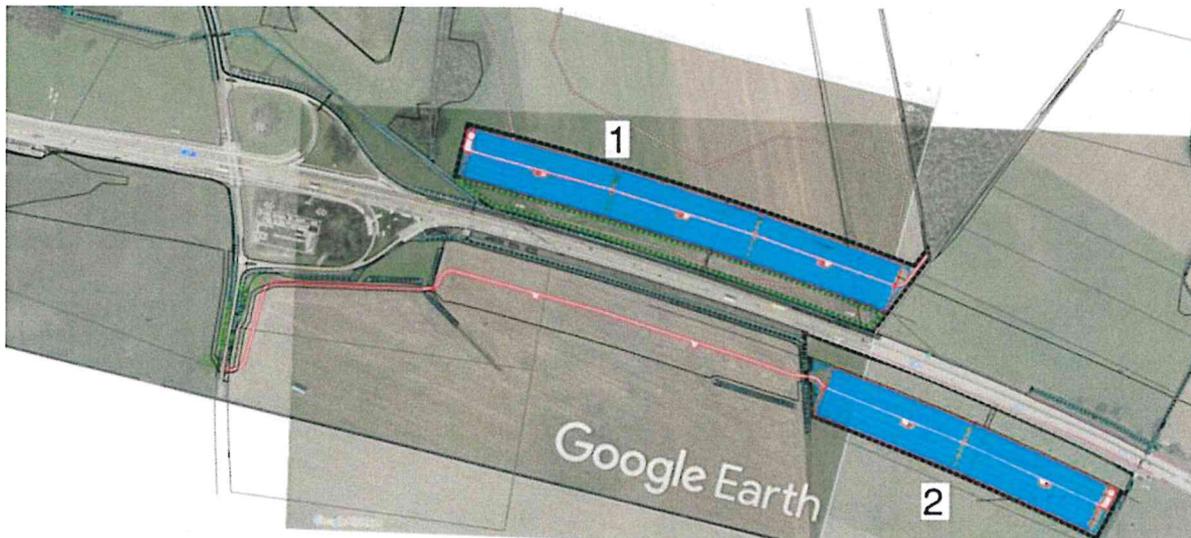
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

### 3.5. Anbauverbotszone der A 24

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist zu Autobahnen ein Abstand baulicher Anlagen von mind. 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten. Dieser Abstand ist für bauliche Anlagen wie Solarmodule und Trafostationen einzuhalten. Der B-Plan hält diesen Abstand mit seiner Baugrenze ein. Der Geltungsbereich des B-Plans geht jedoch bis direkt an das Flurstück der Autobahn, dort sind aber lediglich Ausgleichsflächen festgesetzt (extensives Grünland). Diese Ausgleichsflächen sind auch in der Anbauverbotszone zulässig, da Grünland keine bauliche Anlage ist. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat sich in seiner Stellungnahme vom 02.01.2019 grundsätzlich gegen ein Hineinreichen des B-Plans in die Anbauverbotszone ausgesprochen. Dies wurde auch begründet mit einer möglichen späteren Verbreiterung der Autobahn. Die Gemeinde ist dieser Stellungnahme nicht gefolgt, da ihr zum einen die Rechtsgrundlage fehlt und zum anderen eine spätere Verbreiterung der Autobahn nicht erschwert wird. Die Ausgleichsfläche in Form von extensivem Grünland ist relativ leicht an andere Stelle zu ersetzen, wenn dies notwendig wird. Auch wird eine Verbreiterung der A 24 nur wenige Meter in Anspruch nehmen, so dass die Forderung, einen 40 m breiten Streifen freizuhalten, unverhältnismäßig ist.

## 4. Städtebauliches Konzept

### 4.1. Vorhabenbeschreibung



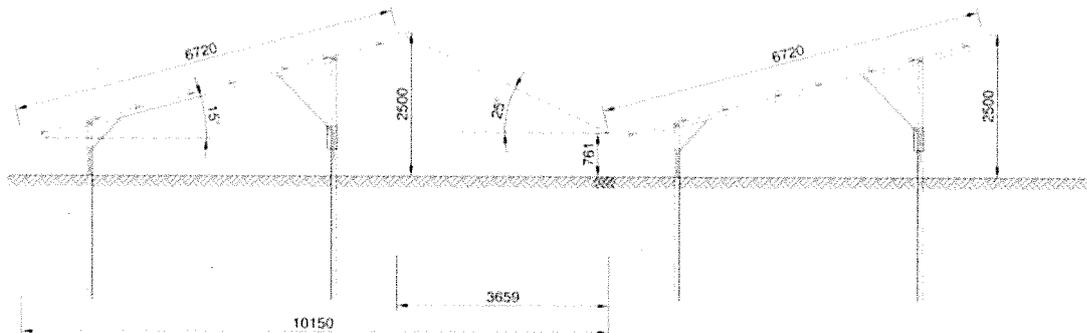
**Abb. 3: Lageplan des Vorhabens, Planungsstand Oktober 2018, Abbildung unverbindlich, es gelten die Festsetzungen des B-Plans, ohne Maßstab, Quelle: Wattmanufactur**

Die geplante Fläche der Solarmodule verteilt sich auf zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 unterteilt sich in drei Modulfelder, Teilbereich 2 in zwei Modulfelder (siehe Abbildung 3).

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 15°) angeordnet und aufgeständert (siehe Abbildung 5). Die Höhe der Module beträgt ca. 2,5 m (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle

werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird seitens der Gemeinde vertraglich geregelt. Die Module werden aufgrund der Anbauverbotszone zur Autobahn in einem Anstand von mind. 40 m zur Fahrbahnkante errichtet.

Diese Beschreibungen stellen den gegenwärtigen Planungsstand dar und können sich noch ändern. Maßgeblich sind allein die Festsetzungen des Bebauungsplans.



**Abb. 4: Prinzip Modulaufstellung, Planungsstand Oktober 2018, Abbildung unverbindlich, es gelten die Festsetzungen des B-Plans, ohne Maßstab, Quelle: Wattmanufactur**

## 4.2. Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen Solarmodule errichtet werden sollen, werden als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Im Sondergebiet sind nur Anlagen und Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Innerhalb der Flächen des Waldabstandes sind keine hochbaulichen Anlagen (auch keine Zäune) zulässig. Zufahrten sind somit gestattet, da es sich hierbei nicht um hochbauliche Anlagen handelt. Die Errichtung hochbaulicher Anlagen wird untersagt, da die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer sich in diesem Bereich unverhältnismäßig erhöhen würde.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in den sonstigen Sondergebieten auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafbeweidung). Die Bodenoberfläche wird dauerhaft als Extensivgrünland hergerichtet werden.

## 4.3. Maß der baulichen Nutzung

Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf in den Boden gerammten Untergestellen aus Stahl bzw. Aluminium. Es wird festgesetzt, dass die untere Kante (Traufhöhe) mindestens 0,7 m zum Boden beträgt, um eine durchgehende Vegetation sicherzustellen. Damit die

Module sich nicht gegenseitig verschatten und sie umfahren werden können, sind zwischen den Reihen Abstände von ca. 3,6 m vorgesehen.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,65 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben Fahrwegen und den durch die Pfosten versiegelten Flächen auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die tatsächliche Bodenversiegelung wird weit geringer sein und liegt unter 0,05.

Zu den vorhandenen Gräben wird ein Abstand von 7 m eingehalten um deren Räumung zu gewährleisten.

#### **4.4. Überbaubare Grundstücksflächen**

Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche darf weitestgehend mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden. Die Lage der Solarmodule wird durch Baugrenzen bestimmt. Der Abstand der Baugrenzen nach außen beträgt vier Meter, um ein Umfahren der Module bzw. die Errichtung des Zauns gewährleisten zu können.

Innerhalb der dargestellten Anbauverbotszone zur A 24 sind Hochbauten jeglicher Art (ausgenommen Zäune) nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig.

#### **4.5. Einfriedungen**

Die Installation eines Solarfeldes erfordert erhebliche Investitionen, die vor Diebstahl, Vandalismus etc. zu schützen sind. Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz, die Anlage darf nicht frei zugänglich sein. Aus diesem Grund wird in den Sondergebieten die Art der Einfriedung geregelt. Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen nur als Hecke oder als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig sind. Die Höhe des Zauns darf maximal 2,5 m betragen.

Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um vorhandene Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, welche die Fläche ggf. beweidet, das Gelände nicht verlassen können. Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise durch Tiere entstehende Kuhlen unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher wird für die Unterkante des Zauns eine Höhe von mindestens 10 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.

#### **4.6. Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensive Mähwiesen zu entwickeln und zu pflegen. Das Befahren der Flächen während der Bauphase, zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage, zur Pflege der Gräben sowie die Anlage einer geschotterten Zuwegung für die Feuerwehr sind zulässig. Die genaue Ausführung der Fläche wird unter Festsetzung 1. 5 der Planzeichnung beschrieben.

#### **4.7. Örtliche Bauvorschriften**

Es wurden eine gestalterische Festsetzung gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) getroffen, die mögliche Werbeanlagen betreffen und dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets dienen.

Um optische Störungen zu vermeiden, wurden Regelungen zur Größe und zum Anbringungsort von Werbeanlagen getroffen.

## 5. Erschließung

Die Zuwegung zum nördlichen Teilbereich 1 des Plangebiets erfolgt von Norden über einen bestehenden Forstweg der an den Schotterweg „Zur Rühm“ angrenzt.

Die Zuwegung zum südlichen Teilbereich 2 erfolgt von Westen von der L083 aus über eine private Zuwegung bis zum Plangebiet. Der Westrand dieser Teilfläche ist die Gemeindegrenze zu Karrenzin, daher kann die Zufahrt nicht in diesem B-Plan festgesetzt werden. Voraussichtlich wird die Zufahrt direkt durch einen in Karrenzin benachbart geplanten Solarpark verlaufen, der durch einen Bebauungsplan in Karrenzin vorbereitet werden soll. Ansonsten erfolgt die Zufahrt über die dortigen landwirtschaftlichen Flächen, die sich im Zugriff des Vorhabenträgers befinden. Eventuell ist dann für die Erstellung eines Weges ein eigenes Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung über die als Sondergebiet festgesetzten Flächen. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nicht zunehmen, da es sich bei der PV-Freilandanlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

Um den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten, sind die Wege und Zufahrten in einer wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen. Hierbei kommen wassergebundene Oberflächen oder Schotterrasen in Frage.

## 6. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Ein Netzanschlussangebot des Versorgungsträgers liegt vor. Der Netzverknüpfungspunkt liegt innerhalb des Plangebiets im Norden des SO 4. Dort wird eine Übergabestation errichtet.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern oder in die vorhandenen Gräben abfließen. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Da sich auch unter den Modulen versickerungsfähiger unverdichteter Boden befindet, wird der Wasserabfluss kaum verändert, es sind keine erhöhten Abflüsse auf benachbarte Flurstücke zu befürchten. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt kein Abwasser an.

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

## 7. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist nichtsdestotrotz in den beiden Teilbereichen vorzuhalten wird im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

## 8. Immissionsschutz

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PV-Anlage haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

### 8.1. Reflexionen / Blendung

In den Monaten März bis September ist geographisch eine Blendung in den frühen Morgenstunden und späten Abendstunden auf die angrenzenden Fahrbahnen möglich. Eventuelle Sonnenreflexionen sind lediglich als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Autobahnverkehrs ist nicht zu erwarten. Das eigens erstellte Blendgutachten (Blendgutachten, Solpeg, Hamburg, 18.09.2018) bescheinigt, dass von der geplanten Anlage für die A24 keine relevante Blendwirkung ausgeht.

### 8.2. Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhengniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar neben der A 24, die bereits jetzt eine große Lärmvorbelastung aufweist.

### 8.3. Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

## 9. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diesen B-Plan und die zugehörige FNP-Änderung, siehe Teil II der Begründung. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 10. Flächen und Kosten

### Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 10,7 ha. In etwa 8,9 ha davon werden als Sondergebiet festgesetzt werden, ca. 1,8 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

### Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Groß Godems keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Groß Godems, den 12.08.2019

.....  
Bürgermeister

